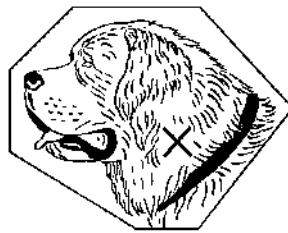


**ZENTRALAMT FÜR EDELMETALLKONTROLLE**  
**OBERZOLLDIREKTION**



**EIDGENÖSSISCHE EDELMETALLKONTROLLE**

**GESETZ**

**AUSGABE 1998**



# Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften über die Edelmetallkontrolle

## Vorbemerkungen

Die vorliegende Broschüre wurde auf den 1. Mai 1998 neu verfasst; sie ersetzt diejenige von 1995. Anlass für die Neufassung gaben die auf dieses Datum in Kraft gesetzten neuen "Instruktionen über die Anwendung der Edelmetallgesetzgebung".

Das Büchlein soll den Branchenkundigen helfen, rasch die wichtigsten und gängigsten Bestimmungen der Edelmetallgesetzgebung über die Herstellung und den Handel von Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren nachzuschlagen.

Die kompletten Grundlagen, auf welche sich die vorliegenden Vorschriften stützen, können bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, CH-3000 Bern bezogen werden:

- Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933 (SR 941.31), revidiert am 17. Juni 1994.
- Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934 (SR 941.311), revidiert am 19. Juni 1995.
- Verordnung vom 17. August 2005 über die Gebühren für die Edelmetallkontrolle (SR 941.319).

Zusätzlich sind bei der Eidg. Oberzolldirektion, M + D, Monbijoustrasse 40, CH-3003 Bern, erhältlich:

- Instruktionen über die Anwendung der Edelmetallgesetzgebung vom 1. Mai 1998.

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle ist jederzeit gerne bereit, mündliche oder schriftliche Auskünfte über die Edelmetallgesetzgebung zu erteilen.

## **Wichtiger Hinweis für Importeure**

Anlässlich der Einfuhr in die Schweiz werden alle Sendungen mit edelmetallkontrollpflichtigen Gegenständen einem unserer Kontrollämter gemeldet. Dieses entscheidet von Fall zu Fall, ob es die Waren vollumfänglich, nur stichprobenweise oder überhaupt nicht revidieren will. Es werden also beim Grenzübertritt längst nicht alle Gegenstände von Amtes wegen geprüft. Deshalb ist der Warenempfänger dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Handel gesetzten Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Bern, 1. Mai 1998

**Eidg. Oberzolldirektion  
Zentralamt für Edelmetallkontrolle  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern  
Schweiz**

**Telefon +41 (0)31 / 322 65 86 oder 66 75**

**Fax +41 (0)31 / 324 84 41**

**[daniel.monney@ezv.admin.ch](mailto:daniel.monney@ezv.admin.ch)**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Feingehalt.....	1
1.2	Edelmetallwaren (inkl. Zusammengesetzte Waren) .....	1
1.3	Mehrmetalwaren.....	1
1.4	Plaquéwaren .....	1
1.5	Ersatzwaren .....	1
<b>2</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Farbgold .....	2
2.2	Weissgold.....	2
2.3	Kleben .....	2
2.4	Untrennbare Verbindungen .....	2
2.5	Trennbare Verbindungen .....	2
2.6	Einlegearbeiten (Intarsien) .....	2
2.7	Vermerke und Hinweise wie "GOLD", "METALL" usw.; Abkürzungen und Sprachen.....	2
<b>3</b>	<b>Bezeichnungsvorschriften</b> .....	<b>3</b>
3.1	Grundsatz.....	3
3.2	Verantwortlichkeitsmarke .....	3
3.3	Bezeichnung von zur Ausfuhr bestimmten Waren.....	4
<b>4</b>	<b>Edelmetallwaren</b> .....	<b>5</b>
4.1	Materielle Vorschriften.....	5
4.11	Lote .....	5
4.12	Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert .....	5
4.13	Zugelassene Teile aus Gold 750‰ an Waren aus Gold 999‰ oder 916‰ .....	5
4.14	Zugelassene Teile aus Weissgold an Platinwaren .....	5
4.15	Aus technischen Gründen zugelassene Metallteile .....	6
4.151	Allgemeines.....	6
4.152	Auf allen Edelmetallwaren zugelassene Metallteile.....	6
4.153	Zusätzlich auf Silberwaren zugelassene Metallteile .....	6
4.16	Goldnuggets.....	6
4.17	Ausgefüllte Gegenstände .....	7
4.18	Teile aus nichtmetallischen Stoffen.....	7
4.181	Allgemeines.....	7
4.182	Fotorahmen aus Silber .....	7
4.19	Zusammengesetzte Waren .....	7
4.191	Allgemeines.....	7
4.192	Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren.....	8
4.193	Oberflächenveredelungen von Edelmetallwaren .....	8
4.2	Bezeichnung.....	9
4.21	Allgemeines.....	9

4.22	Waren aus Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert.....	9
4.23	Bezeichnung von zusammengesetzten Waren.....	10
4.231	Grundsatz .....	10
4.232	Allgemeines .....	10
4.24	Fournituren und Halbfabrikate .....	10
4.3	Zusätzliche Vorschriften für Produkte der Uhrenindustrie.....	10
4.31	Verschlussprinzip bei Uhrgehäusen .....	10
4.32	Zugelassene Teile aus unedlem Metall .....	11
4.33	Weissgoldteile an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern .....	11
4.34	Freiwillige Bezeichnung von Werkteilen aus Edelmetall .....	11
<b>5</b>	<b>Mehrmetalwaren .....</b>	<b>12</b>
5.1	Grundsatz .....	12
5.2	Materielle Vorschriften .....	12
5.21	Allgemeines .....	12
5.22	Unterscheidung der Farben bei Mehrmetallwaren .....	12
5.23	Oberflächenveredelung von Edelmetallteilen bei Mehrmetallwaren .....	13
5.3	Bezeichnung.....	13
<b>6</b>	<b>Plaquéwaren (Plattierte Waren) .....</b>	<b>14</b>
6.1	Grundsatz .....	14
6.2	Materielle Vorschriften .....	14
6.3	Bezeichnung.....	15
6.31	Bezeichnung gemäss internationaler Normierung .....	15
6.32	Bezeichnung gemäss bisheriger Praxis.....	15
6.4	Verbotene Bezeichnungen und Anpreisungen.....	16
6.5	Angaben von Grössen, Nummern, Referenzen .....	16
6.6	Kombinierte Bezeichnungen.....	16
<b>7</b>	<b>Ersatzwaren.....</b>	<b>17</b>
7.1	Materielle Vorschriften .....	17
7.2	Bezeichnungsvorschriften.....	17
7.3	Tafelgeräte und Tafelbestecke .....	17
<b>8</b>	<b>Übrige Bezeichnungsvorschriften .....</b>	<b>18</b>
8.1	Branchenübliche Bezeichnungen in gewissen Industrien oder Handwerken.....	18
8.2	Verwendung des Namens von Edelmetallen .....	18
8.3	Rechnungen, Korrespondenz .....	19
8.4	Garantiescheine.....	19
<b>9</b>	<b>Amtliche Prüfung und Stempelung.....</b>	<b>20</b>
<b>10</b>	<b>Internationale Edelmetallkontroll-Konventionen .....</b>	<b>22</b>
10.1	Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, "Wiener Konvention - Gemeinsame Punze" .....	22

10.2	Bilaterales Abkommen Schweiz - Frankreich .....	22
10.3	Bilaterales Abkommen Schweiz - Spanien .....	22
10.4	Bilaterales Abkommen Schweiz - Österreich.....	22
10.5	Bilaterales Abkommen Schweiz - Italien .....	22
<b>11</b>	<b>Der Handel mit gebrauchten Edelmetallwaren ("Altgold" und "Altsilber") ....</b>	<b>23</b>
11.1	Ankauf oder Umtausch .....	23
11.2	Wiederverkauf von Altgold oder Altsilber zum Einschmelzen.....	23
11.3	Wiederverkauf von Altgold oder Altsilber im Geschäft (Occasionsschmuck) .....	23
11.4	Wiederverwendung von Altgold oder Altsilber als Fabrikationsrohstoff .....	23
<b>12</b>	<b>Inspektionen .....</b>	<b>24</b>
<b>13</b>	<b>Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>24</b>
<b>14</b>	<b>Abbildungen der amtlichen Stempel, die vor dem 1. August 1995 verwendet wurden .....</b>	<b>25</b>
<b>15</b>	<b>Adressenliste der schweizerischen Kontrollämter .....</b>	<b>26</b>





# 1 Begriffsbestimmungen

## 1.1 Feingehalt

Der Feingehalt ist eine Verhältniszahl, die angibt, wieviel reines Edelmetall eine Legierung enthält. Er wird in Tausendsteln angegeben.

Die Schweiz kennt folgende gesetzlichen Mindestfeingehalte:

Für Goldwaren:	375	585	750	916	999
Für Silberwaren:	800	925	999		
Für Platinwaren:	850	900	950	999	
Für Palladiumwaren:	500	950	999		

Für Medaillen sind weitere, zusätzliche Gehalte zugelassen.

## 1.2 Edelmetallwaren (inkl. Zusammengesetzte Waren)

Edelmetallwaren sind Gegenstände aus einer Edelmetall-Legierung, die mindestens einen gesetzlichen Feingehalt - gemäss obenstehender Tabelle - erreichen.

Zusammengesetzte Waren bestehen aus Einzelteilen verschiedener Edelmetalle in einem gesetzlichen Feingehalt.

## 1.3 Mehrmetallwaren

Mehrmetalwaren sind Waren, die aus Teilen aus Edelmetallen in einem gesetzlichen Feingehalt und unedlem Metall bestehen und ihrer tatsächlichen Zusammensetzung entsprechend bezeichnet sind. Die verschiedenen Metalle müssen von aussen sichtbar sein, sich farblich voneinander unterscheiden, und sie dürfen nicht den Charakter von Plaquéwaren aufweisen.

## 1.4 Plaquéwaren

Als Plaquéwaren gelten Waren, bei denen eine Schicht aus Edelmetall mit einer Unterlage aus einem anderen Material fest verbunden ist und die ihrer Qualität entsprechend bezeichnet sind. Die Mindestschichtdicke beträgt für Gold-, Platin- und Palladiumauflagen 5, für Silberauflagen 10 Mikrometer (1 Mikrometer entspricht einem Tausendstelmillimeter).

Für Uhrgehäuse und Ergänzungsteile (insbesondere Uhrbänder) ist zusätzlich eine höhere Qualität, das "Coiffe or", mit einer Mindestschichtdicke von 200 Mikrometer vorgesehen.

## 1.5 Ersatzwaren

Nach den schweizerischen Vorschriften fallen folgende Warengruppen unter den Begriff "Ersatzwaren":

- Gegenstände aus Edelmetallen, welche die gesetzlichen Mindestfeingehalte nicht erreichen oder den übrigen materiellen Anforderungen an Edelmetallwaren nicht genügen;
- Gegenstände, die den Mehrmetall- oder Plaquéwaren entsprechen, aber nicht als solche bezeichnet sind oder den materiellen Anforderungen an diese Warenkategorien nicht genügen.

## **2 Definitionen**

### **2.1 Farbgold**

Bezeichnung für alle Goldlegierungen mit Ausnahme der Weissgoldlegierungen, z.B. Rot-, Gelb- oder Grüngold, in der Regel mit Silber und Kupfer als farbgebende Zusätze.

### **2.2 Weissgold**

Weiss-graue Goldlegierungen, in der Regel mit Palladium oder Nickel als farbgebende Zusätze.

### **2.3 Kleben**

Das Kleben ist dem Verlöten gleichgestellt.

### **2.4 Untrennbare Verbindungen**

Als nicht trennbar gelten alle festen - z.B. gelöteten, genieteten, geklebten - Verbindungen.

### **2.5 Trennbare Verbindungen**

Als trennbar gelten alle Verbindungen, welche ein Zerlegen des Gegenstandes ohne Beschädigung erlauben, z.B. Verschrauben, Verstiften, mit Druckverschlüssen oder mit Klips befestigen.

Bei Gegenständen, die aus trennbar montierten, nicht separat verwendbaren Bestandteilen unterschiedlicher Warenkategorien zusammengesetzt sind, müssen die einzelnen Teile separat bezeichnet werden.

Beispiel: An Golduhrgehäuse montierte Uhrarmbänder aus Metall vergoldet müssen den Vermerk "METALL" tragen.

### **2.6 Einlegearbeiten (Intarsien)**

Metallische Dekorationselemente, die auf mechanischem Weg in einen Gegenstand eingelegt, eingewalzt oder getrieben worden sind. Einlegearbeiten aus Edelmetall haben nicht Plaqué-, resp. Überzugscharakter im Sinne von Ziffer 1.3.

### **2.7 Vermerke und Hinweise wie "GOLD", "METALL" usw.; Abkürzungen und Sprachen**

Die Schreibweise, der in der vorliegenden Broschüre aufgeführten Hinweise und Vermerke, gilt jeweils nur als Beispiel. Hinweise und Vermerke können entweder ganz ausgeschrieben oder abgekürzt angebracht werden. Abkürzung müssen eindeutig und unverwechselbar sein, für die Namen von Metallen können auch die chemischen Symbole (z.B. "Au" für Gold) verwendet werden.

Vermerke und Hinweise dürfen in die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch übersetzt sein.

### 3 Bezeichnungsvorschriften

#### 3.1 Grundsatz

Soweit im Gesetz oder in der Verordnung Warenbezeichnungen vorgeschrieben oder zulässig erklärt sind, müssen diese auf die Zusammensetzung der Ware hinweisen. Jede zur Hervorrufung einer Täuschung geeignete Bezeichnung auf Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- oder Ersatzwaren und auf Gegenständen, die mit solchen verwechselt werden können, ist untersagt.

Edelmetall- und Mehrmetallwaren müssen mit einer Feingehaltsangabe und einer Verantwortlichkeitsmarke, welche beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle hinterlegt ist, bezeichnet sein, Mehrmetallwaren zusätzlich mit einem Hinweis auf das verwendete unedle Metall.

Plaquéwaren müssen die Plaquébezeichnung und die Verantwortlichkeitsmarke tragen.

#### 3.2 Verantwortlichkeitsmarke

Die Verantwortlichkeitsmarke ist mit einer Unterschrift zu vergleichen: derjenige, der seine Verantwortlichkeitsmarke auf einem Schmuckstück anbringt, übernimmt damit die Verantwortung über die materielle Zusammensetzung und die Bezeichnung. Allfällige Beanstandungen kommen auf ihn zurück.

Die Verantwortlichkeitsmarke muss beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle in Bern hinterlegt werden. Die Hinterlegungsdauer beträgt 20 Jahre.

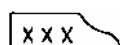
Jedes Kontrollamt führt ein Register aller registrierter Verantwortlichkeitsmarken (es sind über zehntausend in- und ausländische Firmenzeichen hinterlegt). Das Verzeichnis ist öffentlich, jedermann kann sich nach einer bestimmten Marke erkundigen.

Über Form und Aussehen der Verantwortlichkeitsmarken bestehen wenig einschränkende Vorschriften: Sie dürfen nicht zur Verwechslung mit amtlichen Stempeln oder bereits hinterlegten Marken Anlass geben und müssen vollständig und gut leserlich angebracht sein.

Beispiele von Verantwortlichkeitsmarken:



Schweizerische Uhrgehäuse können mit einer Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarke gestempelt sein, die von mehreren Gehäusefabrikanten gemeinsam hinterlegt wurde. Jedem an der Marke Beteiligten ist eine Kontrollnummer zugeteilt, die in die Figur eingefügt ist. (hier durch Kreuze symbolisiert):



Der Abdruck der Verantwortlichkeitsmarke muss in allen Einzelheiten dem beim Zentralamt hinterlegten Markenbild entsprechen. Die Marke muss deutlich und dauerhaft auf dem Gegenstand angebracht sein.

Es ist nicht erlaubt, schweizerische Verantwortlichkeitsmarken ohne Einwilligung des Inhabers zu benützen.

Der Markeninhaber muss dem Zentralamt alle Änderungen mitteilen, welche seine Marke betreffen (z.B. Änderung der Firmenbezeichnung, der Adresse usw.). Änderungen im Register des Zentralamtes werden kostenlos vorgenommen.

Antragsformulare für die Hinterlegung einer Verantwortlichkeitsmarke sind beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle, Oberzolldirektion, CH-3003 Bern (Tel. +41 (0)31 322 66 22 oder +41 (0)31 322 66 75, Fax +41 (0)31 324 84 41) erhältlich.

### **3.3 Bezeichnung von zur Ausfuhr bestimmten Waren**

Die schweizerischen Gesetzesbestimmungen werden nicht überall im Ausland anerkannt. Es ist Sache der Exporteure, sich darüber zu informieren, ob der Bestimmungsstaat die Zusammensetzung und die Bezeichnung der Waren - insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Edelmetallfeingehalte und der Bezeichnung von Mehrmetallwaren - zulässt.

Ausgeführte Waren dürfen vom Absender auf seine Verantwortung hin mit vom Edelmetallkontrollgesetz abweichenden, im Bestimmungsland vorgeschrieben oder üblichen Bezeichnungen versehen werden.

Wenn solche Waren eine Qualitätsangabe tragen, müssen sie mit einer Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet sein. In begründeten Fällen kann das Zentralamt Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

## **4 Edelmetallwaren**

### **4.1 Materielle Vorschriften**

Sämtliche Teile einer Edelmetallware müssen den durch die Feingehaltsangabe ausgewiesenen Gehalt aufweisen; Feingehaltsabweichungen nach unten sind nicht zugelassen, die Schweiz kennt keine Feingehaltstoleranzen.

Bei durch Elektroformung hergestellten Waren muss der Feingehalt des eingeschmolzenen Gegenstandes mindestens den eingeschlagenen Feingehalt erreichen.

#### **4.11 Lote**

- Lote für Goldwaren müssen aus Goldlot-Legierungen im gleichen Feingehalt wie die Waren selber bestehen.

Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

- Waren aus Goldlegierungen über 750‰ müssen mit Goldloten im Feingehalt von mindestens 750‰ gelötet werden;
  - für Goldketten mit Kettengliedern vom weniger als 1 mm Durchmesser sind Lote ohne Goldanteil erlaubt.
- Lote für Platinwaren müssen mindestens einen Edelmetallanteil von 800‰ aufweisen.
  - Lote für Palladiumwaren müssen mindestens einen Edelmetallanteil von 700‰ aufweisen.
  - Lote für Silberwaren müssen mindestens einen Silberfeingehalt von 550‰ aufweisen.

Bei den oben aufgeführten Loten aus Legierungen niedrigeren Feingehalts oder aus einem anderen Material, ist eine Toleranz von höchstens zehn Tausendstel auf dem ganzen eingeschmolzenen Gegenstand zugelassen.

#### **4.12 Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert**

Der Feingehalt der Goldschicht muss den Vorschriften von Anhang 1, Ziffer 2 des Edelmetallkontrollgesetzes entsprechen.

#### **4.13 Zugelassene Teile aus Gold 750‰ an Waren aus Gold 999‰ oder 916‰**

Waren aus Gold 999‰ oder 916‰ dürfen aus technischen Gründen - nicht bezeichnete - Teile aus einer Goldlegierung im Feingehalt von 750‰ enthalten:

- Nadeln und Klipse;
- Sicherheitshaken und -achter;
- Schnepper und Sicherheitsknöpfe;
- Scharnierstifte;
- Ohrsteckerstifte, inkl. Ohrsteckerschrauben und -muttern.

#### **4.14 Zugelassene Teile aus Weissgold an Platinwaren**

An Waren aus Platin sind die unter Ziffer 4.13 aufgeführten Teile aus Weissgold zugelassen. Sie müssen, sofern möglich, mit dem Wort "GOLD" bezeichnet sein.

## **4.15 Aus technischen Gründen zugelassene Metallteile**

### **4.151 Allgemeines**

Aus technischen Gründen dürfen Edelmetallwaren Mechaniken oder Bestandteile aus anderen Materialien aufweisen. Es ist gestattet, diese Teile zu vergolden, zu versilbern oder zu rhodinieren.

Teile aus unedlem Metall müssen, sofern dies technisch möglich ist, mit "METALL" oder dem spezifischen Namen des verwendeten Metalls bezeichnet sein, z.B. "STAHL", "INOX" oder "MESSING".

Die aus unedlem Metall zugelassenen Teile dürfen auch aus Edelmetall in einem tieferen als dem eingeschlagenen Feingehalt bestehen. Sie müssen, sofern dies technisch möglich ist, mit "METALL" bezeichnet sein.

Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Teile zugelassen, doch kann das Zentralamt in hinreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen weitere Ausnahmen gestatten.

### **4.152 Auf allen Edelmetallwaren zugelassene Metallteile**

Aus technischen Gründen dürfen Edelmetallwaren Mechaniken oder Bestandteile aus unedlen Metallen aufweisen. Dies ist insbesondere bei folgenden Teilen der Fall:

- Mechaniken und Klipse von Schreibgeräten;
- Mechaniken von Feuerzeugen;
- Messerklingen und ähnliche Teile von Flaschenöffnern, Zapfenziehern usw.;
- Federn;
- Aufreihdrähte aus Stahl für Halsketten (Die Aufreihdrähte dürfen keinen dekorativen Charakter haben);
- Verschlussmagnete;
- Sicherheits-Gegenstücke von Krawattennadeln oder Drückersicherungen von Pinsteckern.

### **4.153 Zusätzlich auf Silberwaren zugelassene Metallteile**

aus unedlen Metallen:

- Verschlusschnepfer für Armbänder und Halsketten;
- Verschluss- oder Sicherheitssysteme für Broschen (Broschierungen) und Ohrclipse;
- Scharnierstifte
- Pinstifte

lediglich aus allergiefreien Metallen:

- Stifte und Schrauben von Piercingschmuck;
- Ohrsteckerstifte, inkl. Ohrsteckerschrauben und -muttern.

## **4.16 Goldnuggets**

Gediegenes Gold in Form von Nuggets (Klumpen) wird auf Edelmetall- und Mehrmetallwaren zugelassen, ungeachtet des Feingehaltes und der Farb-Unterscheidungskriterien.

#### **4.17 Ausgefüllte Gegenstände**

Edelmetallwaren und Edelmetallteile von Mehrmetallwaren dürfen im Innern keine Metalle - auch nicht unterfeingehaltige Edelmetalle - oder Substanzen enthalten, die sich von der Hauptmasse unterscheiden. Insbesondere sind solche Füllungen verboten, die eine stabilere Bauweise, ein grösseres Gewicht oder einen grösseren Edelmetallanteil vortäuschen, als tatsächlich vorhanden ist.

Folgende technisch bedingten Ausnahmen sind zugelassen:

- Kerzenständer, Vasen und ähnliche Gegenstände aus Silber: Das Ausfüllen der Füsse mit Kitt oder ähnlichen Materialien ist zugelassen, um eine bessere Standfestigkeit zu gewährleisten. Eine verschraubte, mit "METALL" bezeichnete Fussplatte ist ebenfalls erlaubt, nicht aber das Ausfüllen der Säulen oder der Arme von Leuchtern.
- Tafelmesser, Salatbestecke, Tranchierbestecke, Dessertmesser, Manikür-Utensilien usw.: Das Einkitten der Werkzeugteile in die aus Silberhülsen bestehenden Griffe ist gestattet.

Das Zentralamt kann, in ausreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen, weitere Ausnahmen zulassen.

#### **4.18 Teile aus nichtmetallischen Stoffen**

##### **4.181 Allgemeines**

Teile aus nichtmetallischen Stoffen (Edelsteine, Glas, Holz, Kunststoffe usw.) sind zugelassen, sofern sie sich vom Edelmetall deutlich unterscheiden, ihre Ausmasse erkennbar sind, und sie nicht so gefärbt sind oder einen Überzug tragen, dass man sie mit Edelmetallen verwechseln könnte.

##### **4.182 Fotorahmen aus Silber**

Aus gestanztem Silberblech gefertigte, mit Klebstoff auf Träger aus nichtmetallischem Material fixierte, Fotorahmen sind zugelassen, gleichgültig, ob der Silberteil z.B. mit Gips, plastischer Masse, Leim hinterfüllt ist.

Verstärkungen aus unedlem Metall an Silberrahmen sind verboten.

#### **4.19 Zusammengesetzte Waren**

##### **4.191 Allgemeines**

Die verschiedenen Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware müssen mindestens den für sie geltenden minimalen gesetzlichen Feingehalt gemäss Ziffer 1.1 aufweisen.

Edelmetallteile, die mit einem Überzug verwechselt werden können, dürfen nur dann mit einer Feingehaltsangabe kenntlich gemacht werden, wenn sie mindestens 500 Mikrometer dick sind. Andernfalls gelten sie als Edelmetallüberzüge.

#### 4.192 Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren

Die einzelnen Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware müssen sich farblich voneinander unterscheiden.

Als farblich nicht unterscheidbar gelten Platin und Weissgold, sofern die Farbe des einen Komponenten nicht durch eine Oberflächenbehandlung gem. Ziffer 4.193, Buchstabe c oder d, verändert wurde.

Die Kombinationen von

- Weissgold oder Platin mit Palladium,
- Weissgold oder Platin mit Silber oder
- Palladium mit Silber

gelten nur dann als farblich verschieden, wenn sich die einzelnen Metalle so deutlich im Farbton unterscheiden und die Warenbezeichnung so eindeutig ist, dass keine Verwechslungsgefahr besteht, oder wenn die Farbe des einen Komponenten durch eine Oberflächenveredelung gemäss Ziffer 4.193 verändert wurde.

#### 4.193 Oberflächenveredelungen von Edelmetallwaren

Vorbehältlich der Bestimmungen in Ziffer 4.192, "Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren", sind folgende Oberflächenveredelungen gestattet:

- a) Metallische Oberflächenveredelungen (z.B. galvanische) - gemäss folgender Tabelle:

<b>auf</b>	<b>zugelassen</b>	<b>verboten</b>
Platin	Rhodium, Ruthenium, Iridium. Farbgold bis zu 50% der Oberfläche	Weissgold, Palladium, Silber, unedel Metalle
Farbgold	Rhodium, Ruthenium, Iridium, Platin, Weissgold. Andersfarbige Farbgoelde	Palladium Silber, unedel Metalle
Weissgold	Rhodium, Ruthenium, Iridium, Platin. Farbgold	Palladium, Silber, unedel Metalle
Palladium	Rhodium, Ruthenium, Iridium, Platin, Weissgold. Farbgold bis zu 50% der Oberfläche	Silber, unedel Metalle
Silber	Rhodium, Ruthenium, Iridium, Platin Palladium, Weissgold. Vergoldungen oder Goldplattierungen bis zu 100% der Oberfläche, vorbehältlich der Bezeichnung gem. Ziffer 2.22	unedel Metalle

Edelmetallüberzüge müssen mindestens die in Anhang 1, Ziffer 2 des Edelmetallkontrollgesetzes vorgeschriebenen Mindestfeingehalte aufweisen.



b) Zwischenschichten aus unedlem Metall

Zwischenschichten aus unedlen Metallen sind auf Edelmetallwaren (Schmuckwaren, Bestecke, Tafelgeräte, Uhrgehäuse- und -ergänzungsteile usw.) verboten.

Folgende Ausnahmen werden aus technischen Gründen zugelassen:

- Zwischenschichten aus unedlen Metallen auf Medaillen aus Silber sowie auf dekorativen Silberhohlwaren, die nicht in Kontakt mit Lebensmittel stehen (Korkenzieher, Flaschenöffner, Tablett, Vasen, Kerzenhalter, Trophäen, Fotorahmen usw.);
- Zwischenschichten aus einer grauen Kupfer-Zinn-Legierung im Falle von vergoldeten oder goldplattierten Silbergegenständen.

c) Beständige, chemische oder thermische Behandlungen (z.B. Silbersulfid).

d) Nichtmetallische Überzüge (z.B. Email, Niello).

## 4.2 Bezeichnung

### 4.21 Allgemeines

Sämtliche Edelmetallwaren müssen in der Nähe der Verantwortlichkeitsmarke die Angabe des gesetzlichen Feingehalts in Tausendsteln, ausgedrückt in arabischen Ziffern, tragen. Die Feingehaltsangabe muss sichtbar, lesbar und unauslöschbar angebracht sein und eine Mindesthöhe von 0.5 mm aufweisen.

Ist eine Ware aus Teilen verschiedener Legierungen des gleichen Edelmetalls zusammengesetzt, muss die Feingehaltsangabe dem niedrigsten verwendeten Gehalt entsprechen. Ausgenommen sind Medaillen und Kleinbarren, welche auf einen Träger aus einer niedrigeren Legierung montiert sind; in diesem Fall wird jeder Teil seinem Feingehalt entsprechend bezeichnet.

Feingehaltsangaben auf Platin- und Palladiumwaren müssen mit der vollständigen oder abgekürzten Bezeichnung des Edelmetalls, wie "Pt" oder "Pd", ergänzt werden.

Zusätzliche Bezeichnungen, insbesondere die Karatangabe bei Goldlegierungen oder die Bezeichnung "Sterling" für Silberwaren im Feingehalt von 0,925, sind zulässig.

### 4.22 Waren aus Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert

Vollständig vergoldete oder goldplattierte Silberwaren müssen, ausser mit der Feingehaltsangabe und der Verantwortlichkeitsmarke, zusätzlich als Silber bezeichnet werden.

Beispiele:

Silber vergoldet:	SILBER, VERMEIL, Ag, STERLING
Silber goldplattiert:	SILBER PLAQUE OR G oder SILBER GOLDELECTROPLATED

## **4.23 Bezeichnung von zusammengesetzten Waren**

### **4.231 Grundsatz**

Zusammengesetzte Waren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie die Feingehaltsangaben jedes vorhandenen Edelmetalls tragen.

Auf die Bezeichnung unbedeutender Teile, z.B. Steinfassungen oder Einlegearbeiten,

- aus Palladium an Silberwaren,
- aus Gold an Platin-, Palladium- und Silberwaren und
- aus Platin an Gold-, Palladium- und Silberwaren,

kann verzichtet werden.

### **4.232 Allgemeines**

Wenn die Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware farblich voneinander unterscheidbar sind, so müssen die Feingehaltsangaben auf jedem Edelmetall angebracht werden.

Weisen Gegenstände verschiedene Teile des gleichen Edelmetalls auf, so genügt es, wenn nur ein Teil eine Feingehaltsangabe trägt.

Pro Gegenstand ist nur eine Verantwortlichkeitsmarke erforderlich.

Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung auf einem Teil nicht möglich, so kann sie auf dem anderen Teil angebracht werden.

In diesem Fall ist sie durch den Namen der betreffenden Metalle oder deren chemische Symbole zu ergänzen, also z.B. "Ag 925/Au 750". Dabei muss das volumenmässig vorherrschende Edelmetall zuerst genannt sein. Zusätzlich darf das Edelmetallgewicht angegeben werden.

Ist die Farbunterscheidung nicht möglich, darf nur die Feingehaltsangabe des minderwertigsten Edelmetalls angebracht werden. Die Wertigkeit nimmt vom Silber über Palladium, Gold bis zum Platin zu.

## **4.24 Furnituren und Halbfabrikate**

Furnituren (lose Bestandteile) und Halbfabrikate (nicht fertiggestellte Waren und Warenteile) werden sowohl vollständig, teilweise (nur mit der Feingehaltsangabe oder nur mit der Verantwortlichkeitsmarke) als auch gar nicht bezeichnet zugelassen.

Derjenige, welcher die Produkte zusammensetzt oder fertigstellt, ist dafür verantwortlich, dass Bezeichnung und Zusammensetzung der Waren übereinstimmen.

## **4.3 Zusätzliche Vorschriften für Produkte der Uhrenindustrie**

### **4.31 Verschlussprinzip bei Uhrgehäusen**

Bei vollständig aus Edelmetall bestehenden Uhrgehäusen müssen die Hauptbestandteile direkt aufeinander schliessen, z.B. Goldboden auf Gehäuseoberteil aus Gold.

#### **4.32 Zugelassene Teile aus unedlem Metall**

- Uhrwerke und Uhrwerkteile wie Zifferblätter, Uhrkronen, Aufzugswellen und Drücker;
- Federbretten zum Befestigen der Uhrbänder an den Gehäusen;
- andere Teile mit Federwirkung;
- Schrauben zum Verschliessen der Böden;
- Schrauben zum Verkürzen oder Verlängern von Uhransatzbändern;
- trennbar montierte Aufzugsröhrchen an Gold-, Platin- oder Palladiumuhrgehäusen;
- trennbar oder untrennbar montierte Aufzugsröhrchen an Silberuhrgehäusen;
- Werkhalter oder Gehäuseringe;
- Staubdeckel von Uhrgehäusen, sofern sie einen Hinweis auf ihre Zusammensetzung tragen, wie z.B. "METALL" oder "STAINLESS STEEL".

#### **4.33 Weissgoldteile an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern**

Untrennbar montierte (gelötete oder eingepresste) Aufzugsröhrchen aus Weissgold an Platingehäusen sind gestattet.

Weitere Weissgoldteile, die an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern entweder eine Verschluss-, Sicherheits- oder Federfunktion erfüllen, können vom Zentralamt in ausreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen gestattet werden.

#### **4.34 Freiwillige Bezeichnung von Werkteilen aus Edelmetall**

Zifferblätter, Werke (z.B. von Skelettuhren) und Werkteile (z.B. Rotoren), sowie Kronen und Drücker aus Edelmetall dürfen mit Feingehalt und Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet werden.

## 5 Mehrmetallwaren

### 5.1 Grundsatz

Mehrmetalwaren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie entsprechend bezeichnet sind und den diesbezüglichen materiellen Vorschriften entsprechen. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als Ersatzwaren.

### 5.2 Materielle Vorschriften

#### 5.21 Allgemeines

Bei Mehrmetallwaren müssen die Dimensionen der Edelmetallteile im Vergleich zu denjenigen aus unedlem Metall klar erkennbar sein. Ist dies der Fall, so dürfen die Edelmetallteile mit dem unedlen Metall fest verbunden sein (verlötet, vernietet, geklebt usw.).

Mehrmetalwaren dürfen keine Plaqué- oder Ersatzwarenteile aufweisen, d.h., die Teile aus unedlem Metall dürfen keine Oberflächenveredelung aus Gold, Silber, Platin oder Palladium tragen.

Ausserdem dürfen Mehrmetallwaren nicht den Charakter von Plaquéwaren aufweisen.

Wenn der Edelmetallteil mit einem Überzug verwechselt werden könnte, darf er mit dem unedlen Metall nicht fest verbunden sein; nur trennbare Verbindungen (z.B. Verschraubungen) sind zugelassen.

Mindestens 500 Mikrometer dicke Edelmetallteile haben nicht den Charakter von Plaquéwaren.

Mit "METALL" bezeichnete Teile aus Edelmetallegierungen unter dem niedrigsten gesetzlichen Feingehalt, werden als unedles Metall betrachtet.

Die Vorschriften über Teile aus nichtmetallischen Stoffen der Ziffer 4.181 sind analog anwendbar.

Die Lotvorschriften der Ziffer 4.11 sind für Verbindungen zwischen Edelmetall- und Unedelmetallteilen von Mehrmetallwaren nicht anwendbar.

#### 5.22 Unterscheidung der Farben bei Mehrmetallwaren

Die einzelnen Metalle einer Mehrmetallware müssen sich farblich unterscheiden.

Die Kombination weiss-grauer oder farbiger Metalle untereinander gelten nur dann als farblich unterscheidbar, wenn sie sich so deutlich im Farbton unterscheiden und die Warenbezeichnung so eindeutig ist, dass keine Verwechslungsgefahr besteht, oder wenn die Farbe des einen Komponenten wie folgt verändert wurde:

- a) durch eine beständige, chemische oder thermische Behandlung (z.B. Silbersulfid, gebläuter Stahl);
- b) durch einen beständigen nichtmetallischen Überzug (z.B. Lack, Email, Niello);
- c) durch einen andersfarbigen Unedelmetall-Überzug auf dem Teil aus unedlem Metall.

Als Kombinationen von weiss-grauen Metallen gelten:

- Platin, Weissgold, Palladium und Silber, kombiniert mit weiss-grauen Unedelmetallen oder -legierungen wie Stahl, Zinn, oder Alpacca.

Als Kombinationen von farbigen Metallen gelten:

- Farbgold kombiniert mit Unedelmetallen oder -legierungen von gleicher Farbe wie Kupfer, Rot- oder Gelbbronze, Messing, anodisch goldfarbig gefärbtem Aluminium oder Titan.

### **5.23 Oberflächenveredelung von Edelmetallteilen bei Mehrmetallwaren**

Vorbehältlich obiger Bestimmungen über die Unterscheidung der Farben, sind die Bestimmungen in Ziffer 4.193, "Oberflächenveredelung von Edelmetallwaren" analog anwendbar.

### **5.3 Bezeichnung**

Bei Mehrmetallwaren müssen die Teile aus Edelmetall und die Teile aus Unedelmetall gesondert bezeichnet werden:

- Edelmetallteile: Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke.
- Teile aus unedlem Metall: Mit dem spezifischen Namen des Metalls oder dem Wort "METALL".

Ist ein Gegenstand aus mehreren Teilen aus edlem und unedlem Metall zusammengesetzt, so genügt es, wenn die Bezeichnungen auf je einem Teil angebracht sind.

Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung des einen Teils nicht möglich, so kann die Bezeichnung auf dem anderen Teil angebracht werden. In diesem Fall ist es nötig, die Feingehaltsangabe mit dem Namen des Edelmetalls oder dessen chemischem Symbol zu ergänzen, z.B. "GOLD 750/TITAN" oder "STAHL/Ag 925". Dabei muss das volumenmässig vorherrschende Metall zuerst genannt sein. Zusätzlich darf das Gewicht des Edelmetalls angegeben werden.

## 6 Plaquéwaren (Plattierte Waren)

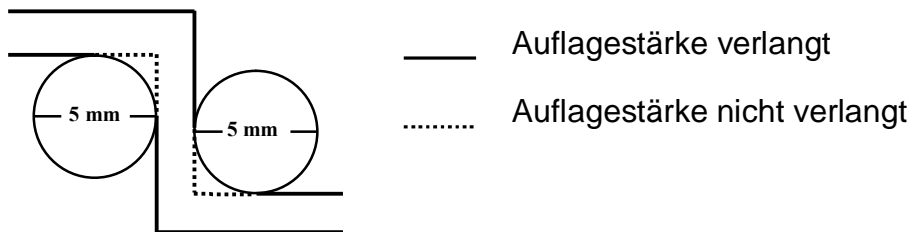
### 6.1 Grundsatz

Plaquéwaren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie gemäss den Vorschriften in Art. 49 der Edelmetallkontroll-Verordnung bezeichnet sind und den diesbezüglichen materiellen Vorschriften entsprechen. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als Ersatzwaren.

### 6.2 Materielle Vorschriften

Bei Plaquéwaren muss sich die Edelmetallschicht mindestens auf demjenigen Teil der Oberfläche befinden, der für das Aussehen oder die Funktion der Ware wesentlich ist (massgebende Oberfläche). Es ist also gestattet, Oberflächen partiell mit einer Edelmetallschicht zu bedecken und als Plaqué oder - bei Uhrgehäusen - als Coiffe or zu bezeichnen.

Die Edelmetallschichtdicke muss auf der gesamten Plaqué-Oberfläche vorhanden sein, mit Ausnahme derjenigen Stellen, die von einer Kugel von 5 mm Durchmesser nicht berührt werden können.



Bezüglich der Dicke der Edelmetallschicht ist eine Minustoleranz von 20 Prozent erlaubt.

Nicht plattierte Teile oder Oberflächen von Plaqué- oder Coiffe or-Gegenständen dürfen keine dünneren Überzüge des gleichen Edelmetalls tragen. So sind beispielsweise lediglich vergoldete Teile auf teilweise plattierten Waren verboten.

Auf nicht plattierten Teilen oder Oberflächen von teilweise plattierten Waren sind zudem Oberflächenveredelungen verboten, deren Farbe oder Zusammensetzung mit dem Edelmetallüberzug verwechselt werden könnten. So sind beispielsweise gelbe Titanitrid-Überzüge auf teilplattierten Gelbgold-Plaquéwaren nicht erlaubt.

Die Vorschriften über die Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren (Ziffer 4.192) oder bei Mehrmetallwaren (Ziffer 5.22) sind für Plaquéwaren nicht anwendbar. Dagegen gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.193 auch für Oberflächenveredelungen von Plaquéwaren.

### 6.3 **Bezeichnung**

Für die Bezeichnung von Plaquéwaren gibt es 2 Möglichkeiten:

#### 6.31 **Bezeichnung gemäss internationaler Normierung**

a) mit einem Buchstaben, der die Art des Überzugs bezeichnet:

**L** für die Walzplattierung

**P** für alle anderen Arten von Plaqué

**C** für "coiffe or" auf Uhrgehäusen und Ergänzungsteilen

b) mit der Angabe der Dicke des Überzugs in Mikrometern

c) einer Verantwortlichkeitsmarke

Beispiele: "P 10" + Verantwortlichkeitsmarke

"C 250" + Verantwortlichkeitsmarke

#### 6.32 **Bezeichnung gemäss bisheriger Praxis**

a) Mit dem Wort "Plaqué" und den Buchstaben

**L** für eine aufgewalzte oder

**G** für eine galvanisch aufgetragene Edelmetallschicht

b) einer Verantwortlichkeitsmarke

Die Bezeichnung kann durch den Namen des Überzugmetalls, der Angabe der Schichtdicke in Mikrometern und dem ausgeschriebenen oder abgekürzten Wort "MIKRON" ergänzt werden.

Beispiele: "PLAQUE G" + Verantwortlichkeitsmarke

"PLAQUE OR G 10 MIKRON" + Verantwortlichkeitsmarke

Auf Uhrgehäusen ist die Bezeichnung auf der Aussenseite anzubringen.

Die Bezeichnungen müssen über die tatsächliche Zusammensetzung jedes Teils Auskunft geben.

Bei partiell plattierten Waren muss jeder Teil für sich bezeichnet sein. Der nicht plattierte Teil muss den spezifischen Namen des Metalls, z.B. "STAHL" oder das Wort "METALL" tragen. Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung auf dem einen Teil nicht möglich, so können die Bezeichnungen auf dem anderen Teil angebracht werden. Hinweise auf die entsprechenden Teile sind erlaubt, z.B. "CARRURE PLAQUÉ G 10/STAHLBODEN".

Ist ein Gegenstand mit Edelmetallüberzügen unterschiedlicher Dicken bedeckt, so darf nur der kleinste Wert angegeben werden.

#### **6.4 Verbotene Bezeichnungen und Anpreisungen**

Folgende Angaben oder Anpreisungen auf den Gegenständen selber oder in Druckereierzeugnissen und in Reklamen sind für Plaquéwaren verboten:

- Feingehaltsangaben in Tausendsteln, Karaten oder in Worten und Verbindungen mit den Ausdrücken "Fein..." oder "Rein...", wie z.B. "FEINGOLD" oder "REINSILBER";
- Angaben über den Anteil oder das Gewicht des verwendeten Edelmetalls;
- Bezeichnungen in Verbindung mit dem Namen von Edelmetallen (z.B. "AMERIKANER-GOLD", "GOLDOR");
- Alle anderen Angaben, die zur Täuschung über den Wert oder die Zusammensetzung der Ware geeignet sind.

#### **6.5 Angaben von Grössen, Nummern, Referenzen**

Angaben über Grössen, Nummern, Referenzen usw. auf Gegenständen wie Brillengestellen oder Uhrarmbandschnallen müssen mit Abkürzungen wie "mm", "Nr.", "Ref" usw. ergänzt sein, wenn sie mit Feingehaltsangaben oder gebräuchlichen Angaben über Auflagestärken verwechselt werden können (Karatangaben, Tausendsteln, Mikrometern [Mikron] usw.).

Anerkannten internationalen Normen entsprechende Angaben werden dagegen ohne Zusätze zugelassen.

#### **6.6 Kombinierte Bezeichnungen**

Kombinationen mit dem Namen von Edelmetallen sind nur dann zugelassen, wenn es sich um den hinterlegten Namen eines Betriebes handelt, und wenn die Bezeichnung mit "AG", "S.A.", "S.a.r.l.", "Co", "Cie", "Marque déposée", "GmbH", "Ltd", "®", "™", "©", usw. ergänzt ist. Bei Verwechslungsgefahr kann das Zentralamt zusätzliche Angaben verlangen.



## **7 Ersatzwaren**

### **7.1 Materielle Vorschriften**

Für Ersatzwaren bestehen keine materiellen Vorschriften.

### **7.2 Bezeichnungsvorschriften**

Die Bezeichnung von Ersatzwaren muss der wirklichen Zusammensetzung der Ware entsprechen.

Mit Edelmetallen überzogene Ersatzwaren dürfen als vergoldete, versilberte, plattinierte oder palladierte Waren bezeichnet werden.

Die angelsächsischen Ausdrücke "gold plated", "silver plate" und "silver plated" werden unter folgenden Bedingungen als Übersetzungen der Ausdrücke "vergoldet" und "versilbert" zugelassen:

- Die Bezeichnung "gold plated" ist zugelassen auf Etiketten, Reklamen, Prospekten usw. Auf der Ware selber ist sie nur dann erlaubt, wenn sie mit "vergoldet" ergänzt ist.
- Die Bezeichnungen "silver plate" und "silver plated" sind - ohne Ergänzungen - sowohl auf Etiketten, Reklamen, Prospekten usw., als auch auf der Ware selber zugelassen.

Die Ziffern 6.4 bis 6.6 sind analog anwendbar, Bezeichnungen wie z.B. "24K GOLD PLATED", "1/10 12 KGF" sind verboten.

Ausgenommen bleiben die Bezeichnungsvorschriften für Tafelgeräte und Tafelbestecke.

Phantasiebezeichnungen wie "AMERIKANER" oder "UNION" sind gestattet.

### **7.3 Tafelgeräte und Tafelbestecke**

Auf Tafelgeräten und Tafelbestecken ist die Angabe des Gewichts der abgeschiedenen Silbermenge gestattet. Sie dürfen den internationalen Normen entsprechend bezeichnet werden. Diese können bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) in Zürich oder einer anderen, nationalen Normeninstitution angefordert werden.

## 8 **Übrige Bezeichnungsvorschriften**

### 8.1 **Branchenübliche Bezeichnungen in gewissen Industrien oder Handwerken**

Für andere Waren, als solche aus der Uhren-, Schmuck-, Silberschmiede- und artverwandter Branchen (Schreibgeräte, Feuerzeuge usw.), ist es gestattet, in gewissen Industrie- und Handwerksbranchen übliche, traditionelle Spezialbezeichnungen zu verwenden - auch Verbindungen mit dem Namen von Edelmetallen. Diese Bezeichnungen dürfen aber nicht zu Missverständnissen bezüglich der wirklichen Qualität des Produktes Anlass geben.

Feingehaltsangaben in Tausendsteln, Karaten oder in Worten und Verbindungen mit den Ausdrücken "Fein..." oder "Rein...", wie z.B. "FEINGOLD" oder "REINSILBER", bleiben verboten.

Bei solchen Waren handelt es sich insbesondere um Gegenstände, aus Holz, Leder, Porzellan, Glas usw., die mit Blattgold, -platin, -palladium oder -silber verziert sind oder aufgedampfte, galvanisch abgeschiedene, resp. in flüssiger oder in Pastenform aufgetragene Edelmetall tragen.

Beispiele von zugelassenen Bezeichnungen:

- Bilderrahmen oder andere Gegenstände aus Holz, Leder usw., die z.B. mit Blattedelmetallen verziert sind  
BLATTGOLD, ECHTES BLATTGOLD, CADRE OR, GOLDRAHMEN, BLATTSILBER, FEUILLE D'OR
- Vakuumvergoldete Gegenstände aus Holz, Leder, plastischer Masse usw.  
GOLDENE CD, GOLDVERZIERUNG
- Gegenstände aus Porzellan oder Glas mit Edelmetalldekors  
ARGENT SUR PORCELAINE, SILBERPORZELLAN, SILBERRAND, BORD ARGENT, GLANZSILBER, SILBERDEKOR, POLIERSILBER, AUFBRENNGOLD, etc.
- Druckereierzeugnisse, Visitenkarten, Bücher  
GOLDDRUCK, IMPRESSION OR

Mit ähnliche Angaben dürfen ausserdem folgende Waren bezeichnet, resp. angepriesen werden:

- Andere Gegenstände, bei denen nicht die Gefahr besteht, dass sie mit Edelmetall- oder Plaquéwaren verwechselt werden können, wie Haushaltgeräte, Möbel, Sanitär-Armaturen, usw.
- Produkte aus der Lebensmittel- oder Kosmetikbranche (versilberte Zuckerkugeln, vergoldete Mandeln, Goldlikör mit Blattgoldfaltern, usw.).

### 8.2 **Verwendung des Namens von Edelmetallen**

Die Verwendung des Namens von Edelmetallen in der Werbung ist gestattet, wenn er sich zweifelsfrei auf die Farbe des Produkts oder auf das symbolische Ansehen und nicht auf die Zusammensetzung der Ware bezieht.

### **8.3 Rechnungen, Korrespondenz**

Es ist Herstellern und Grossisten gestattet, auf Rechnungen oder auf der Geschäftskorrespondenz Hinweise über die wirkliche Zusammensetzung von Waren, Halbfabrikaten, Fournituren und Produkten aufzuführen, auch wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen (z.B. Angabe der Dicke von Vergoldungen in Mikrometern).

Qualitätsangaben, z.B. Feingehalte oder Auflagedicken auf Rechnungen, müssen der Wirklichkeit entsprechen.

Derjenige, der die Ware in den Detailhandel bringt, ist für die Einhaltung der materiellen und formellen Gesetzesvorschriften verantwortlich.

### **8.4 Garantiescheine**

Beim Kauf einer Ware ausgehändigte Garantiescheine in Jahren - z.B. für den Ersatz oder die Reparatur beschädigter Überzüge - sind zugelassen, sofern sie Name und Adresse des Verkäufers tragen.

## 9 Amtliche Prüfung und Stempelung

Alle in der Schweiz in den Handel gesetzten Uhrgehäuse aus Gold, Silber, Platin oder Palladium, gleichgültig, ob sie in der Schweiz oder im Ausland hergestellt wurden, unterliegen der obligatorischen amtlichen Prüfung und Stempelung.

Für Uhrgehäuse kombiniert aus Edelmetall und unedel Metall (Mehrmetalle) ist die amtliche Stempelung fakultativ.

Andere Edelmetallwaren als Uhrgehäuse, sowie Mehrmetallwaren, können fakultativ zur amtlichen Prüfung und Stempelung vorgewiesen werden.

Für alle Edelmetalle und alle Feingehalte wird der "Bernhardinerkopf" als amtlicher Stempel verwendet:



### Bestimmungen zur amtlichen Prüfung und Stempelung

Die Waren müssen vollständig - Uhrgehäuse geöffnet - zur amtlichen Prüfung und Stempelung vorgewiesen werden. Werden nur Teile einer Ware amtlich gestempelt, so übernimmt der Gesuchsteller mit seiner Unterschrift die Verantwortung dafür, dass die fertigen Gegenstände den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Waren sind möglichst in einem Fabrikationsstadium vorzuweisen, in dem die Risiken einer Beschädigung auf ein Minimum beschränkt sind. Sie müssen in der Fertigung soweit fortgeschritten sein, dass beim Fertigstellen die aufgedruckten Stempelzeichen sowie die Ware selbst keine Änderungen erfahren können.

Das Kontrollamt bringt den amtlichen Stempel in der Nähe von Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke an. Es genügt ein amtlicher Stempel pro Gegenstand, vorausgesetzt, dieser kann sichtbar auf der Aussenseite des Gegenstandes angebracht werden. Uhrgehäuse, die vom Hersteller auf der Innenseite der Gehäuseböden mit Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet werden, müssen eine zusätzliche Feingehaltsangabe auf der Gehäuseaussenseite aufweisen. In diesem Fall stempelt das Kontrollamt sowohl die Bodeninnenseite als auch die Gehäuseaussenseite mit dem "Bernhardinerkopf".

Wenn die Stempelung mit der "Gemeinsamen Punze" der Wiener Konvention beantragt wird, muss die vollständige Bezeichnung auf der Gehäuseaussenseite angebracht werden, d.h. Feingehaltsangabe, Verantwortlichkeitsmarke, "Bernhardinerkopf" und "Gemeinsame Punze".

Auf zusammengesetzten Waren genügt ein amtlicher Stempel. Er wird auch dann angebracht, wenn sich die vollständige Bezeichnung nur auf einem Teil befindet.

Mehrmetallwaren können freiwillig zur amtlichen Stempelung vorgewiesen werden, vorausgesetzt, Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke sind auf dem Edelmetallteil angebracht, und es ist genügend Platz vorhanden, daneben den amtlichen Stempel anzubringen. Dies gilt auch, wenn der Hinweis auf das unedle Metall auf dem Edelmetallteil angebracht ist.

Für die Stempelung mit der "Gemeinsamen Punze" der Wiener Konvention müssen sowohl die nationalen wie auch die Bestimmungen der Wiener Konvention erfüllt sein. Die Bestimmungen der Konvention sind unter der offiziellen Homepage [www.hallmarkingconvention.org](http://www.hallmarkingconvention.org) abrufbar.

## 10 Internationale Edelmetallkontroll-Konventionen

### **Zeitgewinn - Kosteneinsparungen - problemlose Einfuhr - internationale Garantie**

Alle diese Vorteile bieten die internationalen Edelmetallkontroll-Abkommen, welche die Schweiz mit einer Reihe von Staaten zur Erleichterung des Handels abgeschlossen hat. Doch Vorsicht, die Vorschriften der nachstehend erwähnten, von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen entsprechen nicht unbedingt den Vorschriften des Eidg. Edelmetallkontroll-Gesetzes. Das Zentralamt steht für diesbezügliche Auskünfte zur Verfügung.

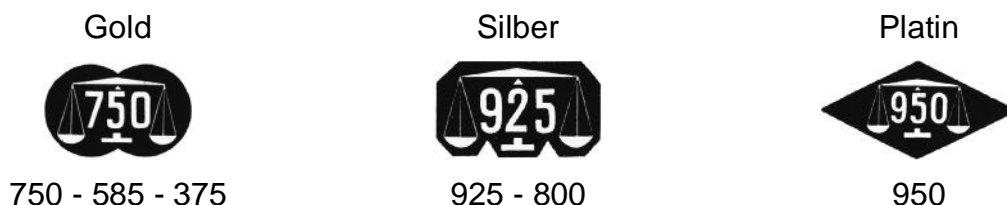
### **10.1 Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, "Wiener Konvention - Gemeinsame Punze"**

Die Mitgliederländer dieses multilateralen Abkommens sind auf [www.hallmarkingconvention.org](http://www.hallmarkingconvention.org) ersichtlich.

Wenn ein Gegenstand mit einer amtlichen Punze eines Unterzeichnerstaates sowie der "Gemeinsame Punze" (Waage) bezeichnet ist, so wird dieser von den übrigen Vertragsstaaten keiner weiteren Prüfung und Stempelung mehr unterworfen.

Ein weiterer Vorteil: Es ist nicht mehr notwendig, eine Verantwortlichkeitsmarke im Bestimmungsstaat zu registrieren.

### **Gemeinsame Punzen des Internationalen Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren ("Wiener Konvention")**



### **10.2 Bilaterales Abkommen Schweiz - Frankreich**

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Garantiestempel: Die doppelte Kontrolle von Waren aus Gold, Silber und Platin fällt dahin. Die Verantwortlichkeitsmarke muss nur in dem Staat hinterlegt sein, welcher die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

### **10.3 Bilaterales Abkommen Schweiz - Spanien**

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Garantiestempel auf Uhrgehäusen und Uhrbändern.

### **10.4 Bilaterales Abkommen Schweiz - Österreich**

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Garantiestempel auf Uhrgehäusen.

### **10.5 Bilaterales Abkommen Schweiz - Italien**

Amtlich schweizerisch gestempelte Edelmetallwaren müssen nicht die Identifikationsmarke des italienischen Importeurs tragen, während die italienischen Identifikationszeichen in der Schweiz als Verantwortlichkeitsmarken anerkannt werden.

## **11 Der Handel mit gebrauchten Edelmetallwaren ("Altgold" und "Altsilber")**

### **11.1 Ankauf oder Umtausch**

Für den Ankauf oder Umtausch folgender Produkte braucht es eine durch das Zentralamt ausgestellte Handelsbewilligung:

- Edelmetallabfälle (z.B. Abfälle von Goldschmieden, ausser Gebrauch gesetzte technische, chirurgische oder zahnärztliche Produkte, usw.).
- Schmelzprodukte (Barren, Blöcke, Klumpen oder Granalien).

Dagegen ist der regelmässige Ankauf von alten Schmuckwaren, Münzen, Medaillen usw. von Privatpersonen und der Wiederverkauf dieser Waren als Occasionen bewilligungsfrei.

Die Geschäfte der Uhren- und Bijouteriebranche, Ateliers sowie Banken usw. sind berechtigt, von Privatpersonen, die keinen regelmässigen Handel treiben, durch Ankauf oder Umtausch einzelne Uhren, Schmuck- und andere persönliche Gebrauchtgegenstände aus Edelmetallen, Mehrmetallen, Plaqué oder Imitation (Ersatzware), unter Einschluss von Silber- und Schmiedewaren, Feuerzeugen, Schreibwerkzeugen, Brillen und Zahnkronen zu erwerben. Alle diese privaten Gebrauchtgegenstände werden der Einfachheit halber nachstehend als "Altgold" oder "Altsilber" bezeichnet.

Diese Vorschriften gelten unter dem Vorbehalt der kantonalen Bestimmungen bezüglich dem Ankauf von Gebrauchtgegenständen (z.B. Patent für Gebrauchtwarenhändler, Trödler usw.).

Der Handel mit Altgold und Altsilber wickelt sich ausschliesslich unter der Verantwortung des Ankäufers ab. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Herkunft der Waren, so hat dieser die zuständigen Polizeiorgane zu benachrichtigen.

### **11.2 Wiederverkauf von Altgold oder Altsilber zum Einschmelzen**

Die Geschäfte der Uhren- und Bijouteriebranche, Ateliers usw. dürfen Altgold und Altsilber sowie aus dem eigenen Betrieb stammende Schnipfel, Feilungen usw., die zum Einschmelzen bestimmt sind, ausschliesslich einem Inhaber der Handelsbewilligung verkaufen. Werden diese Waren vor dem Wiederverkauf eingeschmolzen, so muss der daraus resultierende Barren ein "individuelles Schmelzerzeichen" tragen. Dieses Stempelzeichen muss beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle hinterlegt sein.

### **11.3 Wiederverkauf von Altgold oder Altsilber im Geschäft (Occasionsschmuck)**

Der Wiederverkauf von Occasionsschmuck oder anderen Gegenständen aus zweiter Hand birgt Gefahren. Oft genügen solche Gegenstände den Anforderungen des Edelmetallkontrollgesetzgebung nicht (unterfeingehaltige Teile, Teile aus unedlem Metall, Fehlen von Bezeichnungen usw.). Solche Gegenstände sind deshalb vor der Wiederveräusserung genau zu kontrollieren und eventuell in Ordnung zu stellen. Sie können zur Prüfung einem Edelmetallkontrollamt unterbreitet werden.

### **11.4 Wiederverwendung von Altgold oder Altsilber als Fabrikationsrohstoff**

Die Verwendung solchen Materials birgt Risiken (unterfeingehaltige Teile, Übermass an Lot, Teile aus unedlem Metall). Wir raten dringend davon ab, Edelmetall aus dem Ankauf von Altgold oder Altsilber wiederzuverwenden.

## **12 Inspektionen**

Die Edelmetallkontrolle inspiziert alle mit Edelmetall in irgend einer Form handelnden Betriebe (Fabrikationsbetriebe, Goldschmiedeateliers, Grossisten, Detailgeschäfte, Versandhäuser, Warenhäuser, Boutiquen, usw.). Diese Inspektionen werden in der Regel vorangemeldet. Ziel dieser Kontrollen ist es, sich zu vergewissern, dass einerseits alle hergestellten, gelagerten und zum Verkauf aufgelegten Waren den Vorschriften entsprechen und andererseits, dass die Bestimmungen über den Edelmetallhandel eingehalten werden. Überdies dient der Besuch auch der persönlichen Kontaktnahme und Information.

Der mit der Inspektion beauftragte Beamte hat das Recht,

- den Betrieb zu inspizieren;
- Fabrikation, Lager und Verkaufsraum zu kontrollieren;
- Gegenstände zur näheren Untersuchung mitzunehmen;
- Auskünfte zu verlangen und Belege - insbesondere Rechnungen und Inventarlisten - einzusehen.

Die Verantwortlichen des Betriebes sind zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Auskünfte zu erteilen.

## **13 Übergangsbestimmungen**













Gegenstände, die den Bestimmungen der alten (Ausgabe 1995), nicht aber der neuen Broschüre "Gesetz" (Ausgabe 1998) entsprechen, dürfen noch bis zum 1. November 1998 in den Handel gebracht und bis zum 30. April 1999 an die Konsumenten abgegeben werden.

Edelmetallwaren, welche mit alten amtlichen Stempeln gemäss Ziffer 14 versehen sind, dürfen ohne zeitliche Beschränkung weiterhin in Verkehrgebracht werden.















**14 Abbildungen der amtlichen Stempel, die vor dem 1. August 1995 verwendet wurden**

**Edelmetallwaren und Uhren schweizerischer Herkunft**

Gold			Silber		Platin
750	585	375*	925	800	950
Helvetia	Eichhorn	Morgenstern	Ente	Auerhahn	Steinbock
					
					

\* Nur für Uhrgehäuse

**Uhrgehäuse ausländischer Herkunft**

Gold			Silber		Platin
750	585	375	925	800	950
Luchs 1	Luchs 2	Titre bas	Enzian 1	Enzian 2	Hasenkopf
					
					

## 15 Adressenliste der schweizerischen Kontrollämter

Oberzolldirektion  
Zentralamt für Edelmetallkontrolle  
Monbijoustrasse 40  
CH-3003 **BERN**

Tel. +41 (0)31 322 66 75  
Fax +41 (0)31 324 84 41  
[daniel.monney@ezv.admin.ch](mailto:daniel.monney@ezv.admin.ch)

Edelmetallkontrolle Basel  
Post-Passage 5  
CH-4002 **BASEL**

Tel. +41 (0)61 201 22 33  
Fax +41 (0)61 201 22 35  
[patrick.eichenberger@ezv.admin.ch](mailto:patrick.eichenberger@ezv.admin.ch)

Edelmetallkontrolle Basel  
DA Biel/Bienne  
Schwanengasse 50a  
CH-2503 **BIEL/BIENNE**

Tel. +41 (0)32 366 70 16  
Fax +41 (0)32 366 70 17  
[rafael.rey@ezv.admin.ch](mailto:rafael.rey@ezv.admin.ch)

Edelmetallkontrolle Basel  
DA. Le Noirmont  
9, rue du Doubs  
CH-2340 **LE NOIRMONT**

tél. +41 (0)32 957 66 88  
fax +41 (0)32 957 66 80  
[paul-andre.amez-droz@ezv.admin.ch](mailto:paul-andre.amez-droz@ezv.admin.ch)

Edelmetallkontrolle Chiasso  
22, via Motta  
CH-6830 **CHIASO**

tél. +41 (0)91 695 55 80 / 81 / 82  
fax +41 (0)91 695 55 89  
[massimo.tela@ezv.admin.ch](mailto:massimo.tela@ezv.admin.ch)

Edelmetallkontrolle Genf  
12, rue des Gares  
Case postale 2294  
CH-1211 **GENÈVE 2 Cornavin**

Stadt: tél. +41 (0)22 748 28 28 / 20  
fax +41 (0)22 748 28 29  
[fabrice.schafer@ezv.admin.ch](mailto:fabrice.schafer@ezv.admin.ch)

Flughafen: tél. +41 (0)22 717 77 81 / 82  
fax +41 (0)22 717 77 83  
[jean-marc.jaccard@ezv.admin.ch](mailto:jean-marc.jaccard@ezv.admin.ch)

Edelmetallkontrolle Zürich  
Molkenstrasse 8  
CH-8026 **ZÜRICH**

Tel. +41 (0)44 245 82 41 / 42 / 43  
Fax +41 (0)44 245 82 49  
[robert.bissig@ezv.admin.ch](mailto:robert.bissig@ezv.admin.ch)

Edelmetallkontrolle Zürich  
DA Flughafen  
Postfach  
CH-8058 **ZÜRICH-FLUGHAFEN**

Tel. +41 (0)43 816 20 62 / 72  
Fax +41 (0)43 816 20 96  
[franco.matossi@ezv.admin.ch](mailto:franco.matossi@ezv.admin.ch)

Bureau cantonal du contrôle  
des ouvrages en métaux précieux  
67, avenue L.Robert  
CH-2300 **LA CHAUX-DE-FONDS**

tél. +41 (0)32 913 75 65  
fax +41 (0)32 913 75 91  
[pierre.hirsig@ezv.admin.ch](mailto:pierre.hirsig@ezv.admin.ch)